

Die drei Schlüssel sollen haben: einen der Rektor oder Verwalter, die andern zweene die Herrn Inspectoren. Wenn Bücher gekauft werden sollen, so sollen die Artistenbücher mit des Schulmeisters, die theologischen mit des Herrn Pastors, die juristischen mit unsers Syndici und die medicinischen mit des bestallten Physici Rat eingekauft und, zuvor ehe es geschieht, unserm Bürgermeister dessen ein Verzeichnis zugeschickt werden.

Nach dem letzten Pfingstfeiertag soll jährlich der Herr Verwalter unsern verordneten Herrn Inspectoren und wem wir sonsten mehr dabei zu sein befehlen werden, vermöge des Indicis, den wir besiegelt haben, die ganze Librarei mit allen denen Büchern, wie sie ihme eingetan<sup>1</sup>, augenscheinlichen und unterschiedlichen ein Buch nach dem anderen zeigen und weisen.

Desselben Tages soll auch Rechnung gehalten werden der Einnahme aller Gaben und Vermächnisse an Hauptsumma und Zinsen und was davon ausgegeben und angelegt sei.

Welche Bücher von neuem gekauft, sollen jährlich auf solchen Tag in unsern besiegelten Indicem ein jedes an seinem gehörigen Ort angeschrieben und die Zeit und Jahr dazu gezeichnet werden.

Die Rechnung, wenn sie jährlich also gehalten, soll zusammengeheft unter des Verwalters und der Inspectoren Unterschrift in den eisernen Kasten gelegt werden. Von wegen solcher Mühe, so der Herr Rektor und die Herrn Inspectoren auf unsere Bitte auf sich nehmen, soll am benannten letzten Pfingsttag ihnen jährlich unser regierender Bürgermeister von unserer des Rats Unkosten ein Collation geben und umb solche Mühe in unserm Namen danken.

#### Gebrauch der Librarei.

Die kleine Librarei, so nicht in verschlossenen Kästen, sondern auf Pulten disponieret und an Ketten angehangen ist, darzu von den Präceptoren solche Bücher ausgelesen sein, die da in Künsten und Sprachen den Schülern, die etwas studiert haben, nützlich sein mögen, soll täglich denselben Für- und Nachmittags diese Stunden, welche sie nicht in der Schule sein dürfen<sup>2</sup>, im Beisein eines Custodis, den der Herr Rector der Schulen darzu verordnen wird, zu gebrauchen frei und offen stehen.

Welcher sodann ein Buch bekleckst, zerreißt oder sonst versehret, der soll darumb nach Gelegenheit des Schadens und der Person entweder ziemlichen<sup>3</sup> mit der Ruten gestraft werden oder den Schaden mit Geldbuß verrichten.

Die größere oder verschlossene Librarei, dieweil sie von uns auch fürnehmlich der Schulen zu gut und, daß darinnen freie Künste und gute Lahr destomehr in dieser Stadt gefördert, angericht ist und der Herr Plateanus als der Schulmeister und Mag. Roth ihre Bücher auch zu diesem Nutz in berührte Librarei geordnet, soll auch der Gebrauch derselbigen zuförderst den Präceptoren und gelahrten Discipuln in ihrer Präceptoren Gegenwart gebühren.

Denen Herrn Pastoren und andern unsern Kirchendienern, dergleichen unsern bestallten Rechtsverständigen und denen Medicis,

<sup>1</sup> in ihn eingetragen.

<sup>2</sup> zu sein brauchen.

<sup>3</sup> angemessen.